

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)

HOAI

Ausfertigungsdatum: 11.08.2009

Vollzitat:

"Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.8.2009 +++)

Eingangsformel

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Leistungen und Leistungsbilder
§ 4	Anrechenbare Kosten
§ 5	Honorarzonen
§ 6	Grundlagen des Honorars
§ 7	Honorarvereinbarung
§ 8	Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
§ 9	Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
§ 10	Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen
§ 11	Auftrag für mehrere Objekte
§ 12	Planausschnitte
§ 13	Interpolation
§ 14	Nebenkosten
§ 15	Zahlungen
§ 16	Umsatzsteuer

Teil 2 Flächenplanung **Abschnitt 1** **Bauleitplanung**

§ 17	Anwendungsbereich
§ 18	Leistungsbild Flächennutzungsplan
§ 19	Leistungsbild Bebauungsplan
§ 20	Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
§ 21	Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2 **Landschaftsplanung**

§ 22	Anwendungsbereich
------	-------------------

- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3

Objektplanung

Abschnitt 1

Gebäude und raumbildende Ausbauten

- § 32 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- § 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten
- § 35 Leistungen im Bestand
- § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Abschnitt 2

Freianlagen

- § 37 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 38 Leistungsbild Freianlagen
- § 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3

Ingenieurbauwerke

- § 40 Anwendungsbereich
- § 41 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4

Verkehrsanlagen

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4

Fachplanung

Abschnitt 1

Tragwerksplanung

- § 48 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 49 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2

Technische Ausrüstung

- § 51 Anwendungsbereich
- § 52 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung
- § 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Übergangsvorschrift
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(zu § 3 Absatz 1)	
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)	Besondere Leistungen
Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2)	Objektlisten
Anlage 4 (zu § 18 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan
Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan
Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan
Anlage 7 (zu § 24 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan
Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
Anlage 9 (zu § 26 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 10 (zu § 27)	Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
Anlage 11 (zu den §§ 33 und 38 Absatz 2)	Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen
Anlage 12 (zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2)	Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen
Anlage 13 (zu § 49 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung
Anlage 14 (zu § 53 Absatz 1)	Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;
2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;
4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;
5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder Nummer 9 fallen;

8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;
9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
12. „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12)^{*)} erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objekts oder einer Flächenplanung dar.

*) Zu beziehen über das Deutsche Institut für Normung e. V. unter www.din.de

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.

(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:

1. Grundlagenermittlung,
2. Vorplanung,
3. Entwurfsplanung,
4. Genehmigungsplanung,
5. Ausführungsplanung,
6. Vorbereitung der Vergabe,
7. Mitwirkung bei der Vergabe,
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung),
9. Objektbetreuung und Dokumentation.

- (5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.
- (6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.
- (7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.
- (8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.

§ 4 Anrechenbare Kosten

- (1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.
- (2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber
1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

§ 5 Honorarzonen

- (1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Honorarzone I: | sehr geringe Planungsanforderungen, |
| 2. Honorarzone II: | geringe Planungsanforderungen, |
| 3. Honorarzone III: | durchschnittliche Planungsanforderungen, |
| 4. Honorarzone IV: | überdurchschnittliche Planungsanforderungen, |
| 5. Honorarzone V: | sehr hohe Planungsanforderungen. |

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Honorarzone I: | geringe Planungsanforderungen, |
| 2. Honorarzone II: | durchschnittliche Planungsanforderungen, |
| 3. Honorarzone III: | hohe Planungsanforderungen. |

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Honorarzone I: | durchschnittliche Planungsanforderungen, |
| 2. Honorarzone II: | hohe Planungsanforderungen. |

- (4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.

§ 6 Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und Technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase

betragen.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
 - a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.

(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.

§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.

§ 12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

§ 13 Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15 Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 16 Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

§ 17 Anwendungsbereich

(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 - Flächennutzungsplan

Ansätze Verrechnungs- einheiten	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
5 000	1 041	1 169	1 169	1 305	1 305	1 434	1 434	1 570	1 570	1 698
10 000	2 087	2 345	2 345	2 604	2 604	2 869	2 869	3 127	3 127	3 386
20 000	3 335	3 751	3 751	4 168	4 168	4 589	4 589	5 005	5 005	5 422
40 000	5 838	6 569	6 569	7 301	7 301	8 026	8 026	8 757	8 757	9 488
60 000	7 924	8 914	8 914	9 904	9 904	10 889	10 889	11 878	11 878	12 868
80 000	9 786	11 012	11 012	12 233	12 233	13 459	13 459	14 680	14 680	15 905
100 000	11 389	12 812	12 812	14 241	14 241	15 663	15 663	17 092	17 092	18 515

Ansätze Verrechnungs- einheiten	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
150 000	15 005	16 884	16 884	18 757	18 757	20 635	20 635	22 508	22 508	24 387
200 000	18 065	20 326	20 326	22 581	22 581	24 842	24 842	27 097	27 097	29 358
250 000	20 843	23 448	23 448	26 057	26 057	28 661	28 661	31 271	31 271	33 875
300 000	23 762	26 732	26 732	29 701	29 701	32 671	32 671	35 641	35 641	38 610
350 000	26 749	30 095	30 095	33 436	33 436	36 782	36 782	40 124	40 124	43 470
400 000	28 903	32 514	32 514	36 124	36 124	39 741	39 741	43 351	43 351	46 962
450 000	30 635	34 465	34 465	38 295	38 295	42 131	42 131	45 961	45 961	49 792
500 000	32 648	36 731	36 731	40 814	40 814	44 892	44 892	48 975	48 975	53 059
600 000	35 849	40 332	40 332	44 814	44 814	49 291	49 291	53 774	53 774	58 256
700 000	37 936	42 677	42 677	47 418	47 418	52 164	52 164	56 906	56 906	61 647
800 000	40 022	45 022	45 022	50 021	50 021	55 028	55 028	60 027	60 027	65 028
900 000	41 264	46 422	46 422	51 586	51 586	56 742	56 742	61 906	61 906	67 063
1 000 000	43 076	48 458	48 458	53 846	53 846	59 228	59 228	64 616	64 616	69 999
1 500 000	47 935	53 925	53 925	59 920	59 920	65 910	65 910	71 906	71 906	77 895
2 000 000	50 021	56 276	56 276	62 530	62 530	68 779	68 779	75 032	75 032	81 287
3 000 000	54 189	60 961	60 961	67 738	67 738	74 510	74 510	81 287	81 287	88 058

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner zehn Verrechnungseinheiten,
2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
3. Nutzungen und Dichte,
4. Gestaltung,
5. Erschließung,
6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die

Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten,
2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,
3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,
4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,
5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 - Bebauungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
0,5	472	1 592	1 592	3 516	3 516	5 438	5 438	7 362	7 362	8 481
1	954	2 907	2 907	6 266	6 266	9 628	9 628	12 987	12 987	14 944
2	1 895	5 068	5 068	10 512	10 512	15 950	15 950	21 395	21 395	24 566
3	2 840	7 036	7 036	14 230	14 230	21 428	21 428	28 622	28 622	32 817
4	3 791	8 813	8 813	17 419	17 419	26 023	26 023	34 628	34 628	39 651
5	4 736	10 579	10 579	20 602	20 602	30 624	30 624	40 646	40 646	46 489
6	5 686	12 120	12 120	23 155	23 155	34 189	34 189	45 224	45 224	51 658
7	6 524	13 464	13 464	25 359	25 359	37 260	37 260	49 156	49 156	56 096
8	7 149	14 645	14 645	27 502	27 502	40 359	40 359	53 216	53 216	60 713
9	7 778	15 787	15 787	29 516	29 516	43 239	43 239	56 968	56 968	64 977
10	8 403	16 918	16 918	31 518	31 518	46 124	46 124	60 724	60 724	69 240
11	9 021	18 009	18 009	33 414	33 414	48 818	48 818	64 222	64 222	73 211
12	9 651	19 021	19 021	35 083	35 083	51 152	51 152	67 214	67 214	76 585
13	10 281	20 033	20 033	36 754	36 754	53 481	53 481	70 201	70 201	79 954
14	10 832	21 108	21 108	38 722	38 722	56 338	56 338	73 953	73 953	84 228
15	11 350	22 210	22 210	40 832	40 832	59 459	59 459	78 081	78 081	88 942
16	11 872	23 323	23 323	42 952	42 952	62 575	62 575	82 203	82 203	93 654
17	12 396	24 432	24 432	45 062	45 062	65 685	65 685	86 315	86 315	98 351
18	12 918	25 540	25 540	47 176	47 176	68 813	68 813	90 449	90 449	103 069
19	13 442	26 648	26 648	49 286	49 286	71 928	71 928	94 566	94 566	107 771
20	13 959	27 755	27 755	51 400	51 400	75 044	75 044	98 688	98 688	112 484
21	14 483	28 807	28 807	53 368	53 368	77 935	77 935	102 496	102 496	116 820
22	15 005	29 871	29 871	55 353	55 353	80 831	80 831	106 315	106 315	121 179
23	15 511	30 917	30 917	57 322	57 322	83 733	83 733	110 139	110 139	125 544
24	16 035	31 974	31 974	59 302	59 302	86 624	86 624	113 952	113 952	129 891
25	16 569	33 042	33 042	61 287	61 287	89 526	89 526	117 772	117 772	134 244
30	18 796	38 133	38 133	71 287	71 287	104 436	104 436	137 590	137 590	156 927
35	20 821	43 031	43 031	81 106	81 106	119 188	119 188	157 264	157 264	179 474
40	22 862	47 777	47 777	90 494	90 494	133 216	133 216	175 931	175 931	200 846
45	24 899	52 271	52 271	99 195	99 195	146 112	146 112	193 035	193 035	220 407
50	26 940	56 602	56 602	107 450	107 450	158 293	158 293	209 142	209 142	238 805
60	30 124	64 099	64 099	122 343	122 343	180 583	180 583	238 827	238 827	272 802
70	32 896	70 634	70 634	135 324	135 324	200 014	200 014	264 704	264 704	302 442
80	35 618	77 131	77 131	148 288	148 288	219 446	219 446	290 604	290 604	332 115
90	38 200	83 648	83 648	161 561	161 561	239 468	239 468	317 380	317 380	362 830

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
100	40 736 90 454	90 454 175 689	175 689 260 924	260 924 346 159	346 159 395 877

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

Abschnitt 2

Landschaftsplanung

§ 22 Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung – Vorentwurf –) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.

(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.

§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.

(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.

(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.

§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und
5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und
4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.

§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 - Landschaftsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
1 000	12 632	15 157	15 157	17 688	17 688	20 214
1 300	15 321	18 385	18 385	21 451	21 451	24 516
1 600	18 257	21 907	21 907	25 551	25 551	29 201
1 900	20 765	24 921	24 921	29 072	29 072	33 228
2 200	23 104	27 728	27 728	32 344	32 344	36 968
2 500	25 264	30 315	30 315	35 371	35 371	40 422
3 000	28 593	34 313	34 313	40 028	40 028	45 747
3 500	31 782	38 138	38 138	44 493	44 493	50 849
4 000	34 836	41 804	41 804	48 773	48 773	55 741
4 500	37 761	45 315	45 315	52 862	52 862	60 415

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
5 000	40 550	48 661	48 661	56 766	56 766	64 876
5 500	43 194	51 833	51 833	60 471	60 471	69 111
6 000	45 714	54 858	54 858	63 998	63 998	73 143
6 500	48 099	57 721	57 721	67 339	67 339	76 962
7 000	50 354	60 421	60 421	70 488	70 488	80 555
7 500	52 507	63 008	63 008	73 509	73 509	84 009
8 000	54 572	65 489	65 489	76 399	76 399	87 316
8 500	56 551	67 861	67 861	79 173	79 173	90 483
9 000	58 441	70 128	70 128	81 810	81 810	93 497
9 500	60 235	72 282	72 282	84 329	84 329	96 377
10 000	61 945	74 335	74 335	86 720	86 720	99 110
11 000	65 179	78 216	78 216	91 253	91 253	104 290
12 000	68 334	81 995	81 995	95 663	95 663	109 324
13 000	71 382	85 663	85 663	99 936	99 936	114 216
14 000	74 352	89 222	89 222	104 093	104 093	118 963
15 000	77 226	92 671	92 671	108 120	108 120	123 564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 - Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro	
1 500	1 895	2 368	2 368	2 840
5 000	6 316	7 897	7 897	9 477
10 000	10 483	13 110	13 110	15 731
20 000	17 435	21 794	21 794	26 147

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I von Euro	bis	Honorarzone II von Euro	bis
40 000	28 295	35 371	35 371	42 440
60 000	35 618	44 527	44 527	53 430
80 000	42 440	53 053	53 053	63 666
100 000	48 003	60 005	60 005	72 002
150 000	66 321	82 900	82 900	99 475
200 000	83 368	104 211	104 211	125 055
250 000	101 056	126 320	126 320	151 578
300 000	117 473	146 848	146 848	176 218
350 000	132 630	165 791	165 791	198 950
400 000	146 528	183 163	183 163	219 794
450 000	159 159	198 950	198 950	238 736
500 000	170 526	213 164	213 164	255 795
600 000	193 265	241 582	241 582	289 900
700 000	216 640	270 795	270 795	324 950
800 000	242 527	303 162	303 162	363 791
900 000	267 161	333 955	333 955	400 742
1 000 000	290 530	363 161	363 161	435 793

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand, je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind, je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,
6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. sehr differenzierte Flächennutzungen,

3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,
4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro	
5 000	32 402	40 500	40 500	48 599
6 000	37 249	46 563	46 563	55 877
7 000	41 822	52 278	52 278	62 732
8 000	46 130	57 665	57 665	69 194
9 000	50 021	62 530	62 530	75 032
10 000	53 526	66 911	66 911	80 297
12 000	60 005	75 005	75 005	89 999
14 000	65 696	82 125	82 125	98 548
16 000	71 140	88 930	88 930	106 714
18 000	76 168	95 213	95 213	114 256
20 000	81 534	101 922	101 922	122 305
25 000	94 897	118 626	118 626	142 349
30 000	106 106	132 636	132 636	159 159
35 000	115 611	144 520	144 520	173 423
40 000	123 789	154 739	154 739	185 683
45 000	130 419	163 029	163 029	195 633
50 000	138 002	172 505	172 505	207 005
60 000	151 894	189 868	189 868	227 842
70 000	164 463	205 582	205 582	246 695
80 000	174 317	217 899	217 899	261 476
90 000	184 171	230 216	230 216	276 255
100 000	194 531	243 163	243 163	291 789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,
4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 - Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
5	2 576	5 146	5 146	7 722	7 722	10 293
10	3 240	6 474	6 474	9 702	9 702	12 936
15	3 713	7 424	7 424	11 136	11 136	14 848
20	4 083	8 161	8 161	12 239	12 239	16 316
30	4 736	9 477	9 477	14 224	14 224	18 965
40	5 326	10 658	10 658	15 984	15 984	21 316
50	5 843	11 688	11 688	17 525	17 525	23 368
75	6 940	13 886	13 886	20 837	20 837	27 784
100	7 868	15 731	15 731	23 599	23 599	31 462
150	9 342	18 673	18 673	28 008	28 008	37 340
200	10 432	20 871	20 871	31 310	31 310	41 748
300	11 906	23 813	23 813	35 719	35 719	47 626
400	13 009	26 017	26 017	39 032	39 032	52 041
500	13 897	27 789	27 789	41 676	41 676	55 568
1 000	17 570	35 134	35 134	52 704	52 704	70 269
2 500	26 389	52 773	52 773	79 160	79 160	105 544
5 000	37 412	74 824	74 824	112 231	112 231	149 643
10 000	52 114	104 222	104 222	156 336	156 336	208 445

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben,
2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,
3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1

Gebäude und raumbildende Ausbauten

§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
25 565	2 182	2 654	2 654	3 290	3 290	4 241	4 241	4 876	4 876	5 348
30 000	2 558	3 109	3 109	3 847	3 847	4 948	4 948	5 686	5 686	6 237
35 000	2 991	3 629	3 629	4 483	4 483	5 760	5 760	6 613	6 613	7 252
40 000	3 411	4 138	4 138	5 112	5 112	6 565	6 565	7 538	7 538	8 264

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
45 000	3 843	4 657	4 657	5 743	5 743	7 372	7 372	8 458	8 458	9 272
50 000	4 269	5 167	5 167	6 358	6 358	8 154	8 154	9 346	9 346	10 243
100 000	8 531	10 206	10 206	12 442	12 442	15 796	15 796	18 032	18 032	19 708
150 000	12 799	15 128	15 128	18 236	18 236	22 900	22 900	26 008	26 008	28 337
200 000	17 061	19 927	19 927	23 745	23 745	29 471	29 471	33 289	33 289	36 155
250 000	21 324	24 622	24 622	29 018	29 018	35 610	35 610	40 006	40 006	43 305
300 000	24 732	28 581	28 581	33 715	33 715	41 407	41 407	46 540	46 540	50 389
350 000	27 566	32 044	32 044	38 017	38 017	46 970	46 970	52 944	52 944	57 421
400 000	29 999	35 114	35 114	41 940	41 940	52 175	52 175	59 001	59 001	64 116
450 000	32 058	37 820	37 820	45 498	45 498	57 024	57 024	64 702	64 702	70 465
500 000	33 738	40 137	40 137	48 667	48 667	61 464	61 464	69 994	69 994	76 392
1 000 000	60 822	72 089	72 089	87 112	87 112	109 650	109 650	124 674	124 674	135 940
1 500 000	88 184	104 284	104 284	125 749	125 749	157 951	157 951	179 416	179 416	195 516
2 000 000	115 506	136 436	136 436	164 341	164 341	206 201	206 201	234 105	234 105	255 036
2 500 000	142 830	168 598	168 598	202 953	202 953	254 487	254 487	288 842	288 842	314 607
3 000 000	171 226	200 401	200 401	239 295	239 295	297 639	297 639	336 534	336 534	365 708
3 500 000	199 766	232 158	232 158	275 353	275 353	340 143	340 143	383 337	383 337	415 731
4 000 000	228 305	263 920	263 920	311 411	311 411	382 642	382 642	430 133	430 133	465 748
4 500 000	256 840	295 678	295 678	347 465	347 465	425 145	425 145	476 931	476 931	515 769
5 000 000	285 379	327 439	327 439	383 522	383 522	467 649	467 649	523 731	523 731	565 792
10 000 000	570 757	648 805	648 805	752 869	752 869	908 967	908 967	1 013 031	1 013 031	1 091 079
15 000 000	856 136	964 745	964 745	1 109 559	1 109 559	1 326 782	1 326 782	1 471 595	1 471 595	1 580 205
20 000 000	1 141 514	1 275 044	1 275 044	1 453 088	1 453 088	1 720 148	1 720 148	1 898 192	1 898 192	2 031 722
25 000 000	1 426 893	1 586 268	1 586 268	1 798 766	1 798 766	2 117 513	2 117 513	2 330 011	2 330 011	2 489 383
25 564 594	1 459 117	1 621 426	1 621 426	1 837 835	1 837 835	2 162 447	2 162 447	2 378 856	2 378 856	2 541 160

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten,

3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten,
4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten,
5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 35 Leistungen im Bestand

- (1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.
- (2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

- (1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.
- (2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

Abschnitt 2 Freianlagen

§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:
1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
 2. Teiche ohne Dämme,
 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
 7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind.
- (2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:
1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und
 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.
- (3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 38 Leistungsbild Freianlagen

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend. Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 29 Prozent und
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
20 452	2 616	3 205	3 205	3 988	3 988	5 163	5 163	5 944	5 944	6 535
25 000	3 186	3 902	3 902	4 853	4 853	6 279	6 279	7 230	7 230	7 946
30 000	3 798	4 651	4 651	5 785	5 785	7 486	7 486	8 620	8 620	9 468
35 000	4 409	5 394	5 394	6 710	6 710	8 676	8 676	9 991	9 991	10 977
40 000	5 015	6 133	6 133	7 624	7 624	9 855	9 855	11 348	11 348	12 465
45 000	5 610	6 861	6 861	8 524	8 524	11 019	11 019	12 682	12 682	13 932
50 000	6 200	7 578	7 578	9 412	9 412	12 162	12 162	13 995	13 995	15 373
100 000	11 730	14 276	14 276	17 665	17 665	22 756	22 756	26 145	26 145	28 690
150 000	16 590	20 103	20 103	24 785	24 785	31 810	31 810	36 491	36 491	40 004
200 000	20 814	25 089	25 089	30 781	30 781	39 329	39 329	45 022	45 022	49 297
250 000	24 364	29 196	29 196	35 638	35 638	45 308	45 308	51 750	51 750	56 582
300 000	29 051	34 471	34 471	41 693	41 693	52 534	52 534	59 755	59 755	65 175
350 000	33 897	39 806	39 806	47 685	47 685	59 505	59 505	67 384	67 384	73 293
400 000	38 737	45 026	45 026	53 411	53 411	65 990	65 990	74 373	74 373	80 663
450 000	43 581	50 122	50 122	58 839	58 839	71 915	71 915	80 633	80 633	87 173
500 000	48 418	55 091	55 091	63 989	63 989	77 340	77 340	86 238	86 238	92 912
1 000 000	96 839	107 026	107 026	120 607	120 607	140 982	140 982	154 563	154 563	164 750
1 500 000	145 255	159 689	159 689	178 937	178 937	207 811	207 811	227 058	227 058	241 492
1 533 876	148 535	163 260	163 260	182 894	182 894	212 347	212 347	231 982	231 982	246 706

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

§ 40 Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51,
5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

§ 41 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche Erschließung,
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und
5. Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt. Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:

Honorartafel zu § 43 Absatz 1 - Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
25 565	2 616	3 290	3 290	3 959	3 959	4 634	4 634	5 303	5 303	5 979
30 000	2 981	3 735	3 735	4 487	4 487	5 244	5 244	5 996	5 996	6 750
35 000	3 375	4 215	4 215	5 061	5 061	5 904	5 904	6 749	6 749	7 590
40 000	3 751	4 681	4 681	5 610	5 610	6 534	6 534	7 465	7 465	8 393
45 000	4 125	5 134	5 134	6 146	6 146	7 152	7 152	8 165	8 165	9 173
50 000	4 495	5 585	5 585	6 675	6 675	7 759	7 759	8 851	8 851	9 940
75 000	6 233	7 687	7 687	9 141	9 141	10 591	10 591	12 045	12 045	13 499
100 000	7 863	9 649	9 649	11 436	11 436	13 218	13 218	15 004	15 004	16 790
150 000	10 902	13 286	13 286	15 671	15 671	18 053	18 053	20 437	20 437	22 821
200 000	13 753	16 680	16 680	19 606	19 606	22 528	22 528	25 454	25 454	28 381
250 000	16 467	19 892	19 892	23 322	23 322	26 748	26 748	30 177	30 177	33 603
300 000	19 070	22 970	22 970	26 877	26 877	30 778	30 778	34 684	34 684	38 586
350 000	21 593	25 948	25 948	30 304	30 304	34 654	34 654	39 010	39 010	43 365
400 000	24 056	28 839	28 839	33 626	33 626	38 408	38 408	43 196	43 196	47 979
450 000	26 451	31 653	31 653	36 856	36 856	42 052	42 052	47 255	47 255	52 457
500 000	28 793	34 399	34 399	40 002	40 002	45 607	45 607	51 209	51 209	56 816
750 000	39 906	47 363	47 363	54 819	54 819	62 275	62 275	69 732	69 732	77 188
1 000 000	50 338	59 468	59 468	68 603	68 603	77 733	77 733	86 868	86 868	95 998
1 500 000	69 798	81 930	81 930	94 062	94 062	106 198	106 198	118 330	118 330	130 462
2 000 000	88 043	102 884	102 884	117 725	117 725	132 572	132 572	147 413	147 413	162 254

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
2 500 000	105 403 122 755	122 755 140 099	140 099 157 451	157 451 174 797	174 797 192 147
3 000 000	122 104 141 804	141 804 161 504	161 504 181 210	181 210 200 910	200 910 220 611
3 500 000	138 269 160 202	160 202 182 135	182 135 204 063	204 063 225 996	225 996 247 929
4 000 000	154 001 178 067	178 067 202 128	202 128 226 193	226 193 250 254	250 254 274 320
4 500 000	169 349 195 466	195 466 221 580	221 580 247 691	247 691 273 807	273 807 299 922
5 000 000	184 370 212 464	212 464 240 558	240 558 268 655	268 655 296 748	296 748 324 842
7 500 000	255 540 292 695	292 695 329 850	329 850 367 006	367 006 404 161	404 161 441 316
10 000 000	322 325 367 629	367 629 412 932	412 932 458 236	458 236 503 540	503 540 548 844
15 000 000	446 895 506 699	506 699 566 498	566 498 626 302	626 302 686 100	686 100 745 903
20 000 000	563 691 636 474	636 474 709 258	709 258 782 047	782 047 854 831	854 831 927 615
25 000 000	674 891 759 620	759 620 844 344	844 344 929 073	929 073 1 013 797	1 013 797 1 098 526
25 564 594	687 391 773 458	773 458 859 520	859 520 945 588	945 588 1 031 649	1 031 649 1 117 717

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,
2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,
3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten,
4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten,
5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:

1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

§ 44 Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.

§ 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 - Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
25 565	2 874	3 610	3 610	4 347	4 347	5 090	5 090	5 827	5 827	6 564
30 000	3 269	4 094	4 094	4 918	4 918	5 744	5 744	6 568	6 568	7 393
35 000	3 700	4 624	4 624	5 543	5 543	6 467	6 467	7 385	7 385	8 309
40 000	4 111	5 124	5 124	6 141	6 141	7 154	7 154	8 172	8 172	9 185
45 000	4 518	5 619	5 619	6 727	6 727	7 828	7 828	8 934	8 934	10 035
50 000	4 912	6 101	6 101	7 292	7 292	8 481	8 481	9 671	9 671	10 861

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
75 000	6 775 8 357	8 357 9 940	9 940 11 527	11 527 13 109	13 109 14 691
100 000	8 516 10 452	10 452 12 389	12 389 14 321	14 321 16 258	16 258 18 195
150 000	11 718 14 280	14 280 16 837	16 837 19 399	19 399 21 955	21 955 24 517
200 000	14 642 17 758	17 758 20 875	20 875 23 997	23 997 27 113	27 113 30 230
250 000	17 381 21 002	21 002 24 625	24 625 28 241	28 241 31 864	31 864 35 485
300 000	19 962 24 045	24 045 28 133	28 133 32 216	32 216 36 303	36 303 40 387
350 000	22 410 26 927	26 927 31 444	31 444 35 955	35 955 40 471	40 471 44 987
400 000	24 735 29 657	29 657 34 579	34 579 39 494	39 494 44 417	44 417 49 338
450 000	26 954 32 254	32 254 37 555	37 555 42 855	42 855 48 156	48 156 53 457
500 000	29 084 34 746	34 746 40 407	40 407 46 065	46 065 51 725	51 725 57 387
750 000	38 446 45 634	45 634 52 814	52 814 60 001	60 001 67 181	67 181 74 368
1 000 000	46 193 54 575	54 575 62 955	62 955 71 332	71 332 79 713	79 713 88 094
1 500 000	63 820 74 911	74 911 86 004	86 004 97 100	97 100 108 192	108 192 119 283
2 000 000	80 496 94 064	94 064 107 633	107 633 121 207	121 207 134 775	134 775 148 344
2 500 000	96 370 112 231	112 231 128 093	128 093 143 956	143 956 159 818	159 818 175 680
3 000 000	111 639 129 652	129 652 147 663	147 663 165 675	165 675 183 687	183 687 201 699
3 500 000	126 423 146 474	146 474 166 525	166 525 186 575	186 575 206 626	206 626 226 677
4 000 000	140 808 162 808	162 808 184 809	184 809 206 806	206 806 228 806	228 806 250 807
4 500 000	154 832 178 710	178 710 202 588	202 588 226 461	226 461 250 339	250 339 274 218
5 000 000	168 563 194 249	194 249 219 935	219 935 245 623	245 623 271 310	271 310 296 996
7 500 000	233 640 267 609	267 609 301 577	301 577 335 551	335 551 369 519	369 519 403 487
10 000 000	294 697 336 115	336 115 377 533	377 533 418 957	418 957 460 375	460 375 501 794
15 000 000	408 590 463 264	463 264 517 937	517 937 572 617	572 617 627 292	627 292 681 965
20 000 000	515 368 581 913	581 913 648 458	648 458 715 009	715 009 781 553	781 553 848 098
25 000 000	617 043 694 507	694 507 771 967	771 967 849 433	849 433 926 893	926 893 1 004 357
25 564 594	628 472 707 160	707 160 785 843	785 843 864 531	864 531 943 214	943 214 1 021 902

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

§ 48 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk-Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,

6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13, Leistungsphase 5, überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 - Tragwerkplanung

Abrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
10 226	1 119	1 305	1 305	1 760	1 760	2 306	2 306	2 768	2 768	2 947
15 000	1 539	1 783	1 783	2 385	2 385	3 110	3 110	3 713	3 713	3 956
20 000	1 948	2 247	2 247	2 999	2 999	3 894	3 894	4 646	4 646	4 945
25 000	2 335	2 690	2 690	3 574	3 574	4 635	4 635	5 521	5 521	5 874
30 000	2 716	3 120	3 120	4 132	4 132	5 348	5 348	6 360	6 360	6 764
35 000	3 086	3 539	3 539	4 673	4 673	6 029	6 029	7 163	7 163	7 616
40 000	3 435	3 938	3 938	5 189	5 189	6 697	6 697	7 946	7 946	8 449
45 000	3 792	4 340	4 340	5 705	5 705	7 344	7 344	8 710	8 710	9 258
50 000	4 132	4 723	4 723	6 200	6 200	7 970	7 970	9 447	9 447	10 039
75 000	5 762	6 557	6 557	8 547	8 547	10 935	10 935	12 925	12 925	13 721
100 000	7 292	8 276	8 276	10 737	10 737	13 695	13 695	16 155	16 155	17 139
150 000	10 166	11 493	11 493	14 809	14 809	18 795	18 795	22 111	22 111	23 439
200 000	12 872	14 515	14 515	18 612	18 612	23 533	23 533	27 631	27 631	29 273
250 000	15 452	17 388	17 388	22 221	22 221	28 017	28 017	32 849	32 849	34 785
300 000	17 952	20 165	20 165	25 691	25 691	32 316	32 316	37 841	37 841	40 054
350 000	20 368	22 846	22 846	29 030	29 030	36 457	36 457	42 647	42 647	45 120
400 000	22 729	25 457	25 457	32 283	32 283	40 470	40 470	47 297	47 297	50 024
450 000	25 038	28 014	28 014	35 450	35 450	44 377	44 377	51 813	51 813	54 789
500 000	27 298	30 512	30 512	38 548	38 548	48 192	48 192	56 224	56 224	59 439
750 000	38 041	42 364	42 364	53 167	53 167	66 138	66 138	76 940	76 940	81 264
1 000 000	48 166	53 503	53 503	66 836	66 836	82 834	82 834	96 173	96 173	101 504
1 500 000	67 164	74 329	74 329	92 237	92 237	113 733	113 733	131 643	131 643	138 807
2 000 000	85 039	93 876	93 876	115 959	115 959	142 467	142 467	164 555	164 555	173 386
2 500 000	102 126	112 520	112 520	138 494	138 494	169 668	169 668	195 644	195 644	206 037
3 000 000	118 606	130 468	130 468	160 118	160 118	195 700	195 700	225 352	225 352	237 212
3 500 000	134 591	147 857	147 857	181 013	181 013	220 805	220 805	253 966	253 966	267 227
4 000 000	150 174	164 787	164 787	201 308	201 308	245 143	245 143	281 665	281 665	296 276
4 500 000	165 403	181 315	181 315	221 086	221 086	268 819	268 819	308 594	308 594	324 502
5 000 000	180 330	197 500	197 500	240 424	240 424	291 932	291 932	334 859	334 859	352 028
7 500 000	251 338	274 330	274 330	331 806	331 806	400 777	400 777	458 253	458 253	481 246
10 000 000	318 266	346 554	346 554	417 271	417 271	502 132	502 132	572 849	572 849	601 137
15 000 000	443 713	481 549	481 549	576 137	576 137	689 642	689 642	784 230	784 230	822 066
15 338 756	452 187	490 667	490 667	586 864	586 864	702 301	702 301	798 498	798 498	836 978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
 - b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
 - c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
 - d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,
3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
 - a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
 - c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
 - d) ausgesteifte Skelettbauten,
 - e) ebene Pfahlrostgründungen,
 - f) einfache Gewölbe,
 - g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
 - h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
 - i) einfache verankerte Stützwände,
4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
 - b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
 - c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
 - e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
 - g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
 - h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
 - j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
 - k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
 - l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
 - m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
 - n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
 - o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
 - p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,

- q) schwierige, verankerte Stützwände,
 - r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),
5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
 - b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
 - c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
 - d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
 - f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
 - g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
 - h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
 - i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
 - k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,
 - l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
 - m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
 - n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
 - o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Abschnitt 2

Technische Ausrüstung

§ 51 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. Lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 33 Prozent,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

§ 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
5 113	1 626	2 109	2 109	2 593	2 593	3 077
7 500	2 234	2 886	2 886	3 538	3 538	4 190
10 000	2 812	3 618	3 618	4 421	4 421	5 227
15 000	3 903	4 981	4 981	6 053	6 053	7 132
20 000	4 920	6 262	6 262	7 605	7 605	8 947
25 000	5 882	7 489	7 489	9 100	9 100	10 707
30 000	6 795	8 670	8 670	10 552	10 552	12 428
35 000	7 674	9 804	9 804	11 932	11 932	14 062

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro
40 000	8 506	10 891	13 269
45 000	9 336	11 942	14 541
50 000	10 157	12 991	15 818
75 000	13 825	17 645	21 470
100 000	17 184	21 839	26 490
150 000	23 216	29 252	35 290
200 000	29 057	36 110	43 159
250 000	35 152	43 175	51 203
300 000	41 263	50 245	59 227
350 000	47 493	57 474	67 455
400 000	53 700	64 757	75 819
450 000	59 961	72 030	84 097
500 000	66 254	79 301	92 353
750 000	96 686	113 598	130 516
1 000 000	125 694	144 936	164 174
1 500 000	180 748	200 873	220 993
2 000 000	233 881	254 373	274 869
2 500 000	285 744	308 367	330 998
3 000 000	335 147	359 125	383 098
3 500 000	380 361	405 518	430 680
3 750 000	401 625	427 295	452 971
3 834 689	408 667	434 499	460 336

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Übergangsvorschrift

Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Beratungsleistungen

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2758 - 2774)

Inhaltsübersicht

- 1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie**
 - 1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
 - 1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- 1.2 Leistungen für Thermische Bauphysik**
 - 1.2.1 Anwendungsbereich
 - 1.2.2 Wärmeschutz
- 1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik**
 - 1.3.1 Schallschutz
 - 1.3.2 Bauakustik
 - 1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik
 - 1.3.4 Raumakustik
 - 1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung
 - 1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung
 - 1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung
- 1.4 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau**
 - 1.4.1 Anwendungsbereich
 - 1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
 - 1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- 1.5 Vermessungstechnische Leistungen**
 - 1.5.1 Anwendungsbereich
 - 1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung
 - 1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung
 - 1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung
 - 1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung
 - 1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung
 - 1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung
 - 1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung
- 1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie**
 - 1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20

	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs Abgrenzen des Untersuchungsbereichs Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume - der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben - des Landschaftsbildes und der -struktur - der Sachgüter und des kulturellen Erbes b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte	Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen Sonderkartierungen Prognosen Ausbreitungsberechnungen Beweissicherung Aktualisierung der Planungsgrundlagen Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets
3. Konfliktanalyse und Alternativen Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte	
4. Vorläufige Fassung der Studie Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen	Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung Vorstellen der Planung vor Dritten

Grundleistungen	Besondere Leistungen
a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots - des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose) b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber 5. Endgültige Fassung der Studie Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1 : 5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung	Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

- 1.1.2 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- (1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
1. Honorarzone I:
Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
 - mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
 - mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
 - mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
 - mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
 - mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;
 2. Honorarzone II:
Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
 - mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
 - mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
 - mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
 - mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
 - mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;
 3. Honorarzone III:
Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
 - mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
 - mit stark gegliedertem Landschaftsbild,

- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I
Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II
Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,
3. Honorarzone III
Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu 9 Punkten.

(4) Honorare für die unter Punkt 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ab 50 Hektar können sich nach der folgenden Honorartafel, die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten:

Honorartafel zu Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
50	7 581	9 258	9 258	10 927	10 927	12 604
100	10 107	12 340	12 340	14 566	14 566	16 799
250	16 423	20 298	20 298	24 167	24 167	28 042
500	25 421	31 811	31 811	38 200	38 200	44 589
750	33 239	41 956	41 956	50 680	50 680	59 398
1 000	40 422	51 411	51 411	62 401	62 401	73 390
1 250	46 973	60 000	60 000	73 025	73 025	86 051
1 500	53 053	68 210	68 210	83 368	83 368	98 525
1 750	59 684	76 636	76 636	93 581	93 581	110 532
2 000	65 685	84 212	84 212	102 738	102 738	121 264
2 500	76 580	98 160	98 160	119 739	119 739	141 319
3 000	87 159	110 842	110 842	134 526	134 526	158 209
3 500	96 158	121 944	121 944	147 737	147 737	173 524
4 000	104 841	132 208	132 208	159 581	159 581	186 948
4 500	112 265	141 635	141 635	171 004	171 004	200 374
5 000	120 003	151 055	151 055	182 112	182 112	213 164
5 500	128 531	160 369	160 369	192 213	192 213	224 051
6 000	136 421	169 266	169 266	202 106	202 106	234 951
6 500	143 688	177 900	177 900	212 106	212 106	246 318
7 000	150 318	186 319	186 319	222 320	222 320	258 320
7 500	158 687	196 583	196 583	234 479	234 479	272 375

Fläche in ha	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
8 000	166 741	206 318	206 318	245 896	245 896	285 474
8 500	174 474	216 526	216 526	258 585	258 585	300 637
9 000	181 898	226 425	226 425	270 952	270 952	315 479
9 500	189 002	236 503	236 503	284 000	284 000	331 503
10 000	195 790	246 318	246 318	296 846	296 846	347 373

1.2 Leistungen für Thermische Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchteschutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,
4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

1.2.2 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach Punkt 1.2.1 Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen	40
3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes	25
4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe	15
5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung	-

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(3) Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
255 646	596 686	686 810	810 990	990 1 113	1 113 1 203
500 000	768 912	912 1 111	1 111 1 398	1 398 1 597	1 597 1 741
2 500 000	2 083 2 416	2 416 2 853	2 853 3 512	3 512 3 949	3 949 4 281
5 000 000	3 136 3 636	3 636 4 300	4 300 5 297	5 297 5 962	5 962 6 460
25 000 000	12 989 14 436	14 436 16 369	16 369 19 268	19 268 21 200	21 200 22 648
25 564 594	13 267 14 741	14 741 16 709	16 709 19 663	19 663 21 630	21 630 23 104

1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

1.3.1 Schallschutz

(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um

1. in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz) und
2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz).

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz können insbesondere rechnen:

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik) und
2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz können insbesondere rechnen:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung und
5. Abschlussmessungen.

1.3.2 Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik unter Punkt 1.3.1 Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts, Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der das Objekt nach Punkt 1.3.3 zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel unter Punkt 1.3.3 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:
Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauphysik, insbesondere
 - Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;
2. Honorarzone II:
Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere
 - Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau,
 - Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen,
 - Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen,
 - Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
 - Universitäten und Hochschulen,
 - Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
 - Gebäude für Erholung, Kur und Genesung,
 - Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
 - Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;
3. Honorarzone III:
Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere
 - Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen,
 - Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung,
 - Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen,
 - Theater-, Konzert- und Kongressgebäude,
 - Tonstudios und akustische Messräume.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die nach Absatz 1 aufgeführten Leistungen für Bauakustik ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
255 646	1 766	2 025	2 025	2 329	2 329	2 683
300 000	1 942	2 230	2 230	2 567	2 567	2 961

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro	
350 000	2 135	2 451	2 451	2 823	2 823	3 255
400 000	2 323	2 662	2 662	3 071	3 071	3 538
450 000	2 506	2 871	2 871	3 310	3 310	3 809
500 000	2 670	3 062	3 062	3 533	3 533	4 074
750 000	3 462	3 971	3 971	4 580	4 580	5 279
1 000 000	4 171	4 782	4 782	5 512	5 512	6 355
1 500 000	5 433	6 229	6 229	7 187	7 187	8 284
2 000 000	6 564	7 527	7 527	8 685	8 685	10 009
2 500 000	7 605	8 724	8 724	10 065	10 065	11 604
3 000 000	8 581	9 844	9 844	11 351	11 351	13 086
3 500 000	9 501	10 898	10 898	12 570	12 570	14 487
4 000 000	10 382	11 905	11 905	13 734	13 734	15 828
4 500 000	11 224	12 876	12 876	14 848	14 848	17 114
5 000 000	12 034	13 803	13 803	15 923	15 923	18 355
7 500 000	15 740	18 053	18 053	20 822	20 822	24 000
10 000 000	19 061	21 864	21 864	25 213	25 213	29 068
15 000 000	24 957	28 628	28 628	33 017	33 017	38 060
20 000 000	30 230	34 676	34 676	39 993	39 993	46 107
25 000 000	35 080	40 237	40 237	46 407	46 407	53 496
25 564 594	35 624	40 860	40 860	47 125	47 125	54 325

1.3.4 Raumakustik

(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik können insbesondere gehören:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach Punkt 1.3.4 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen	20
2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfs	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	25
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach Punkt 1.3.6 und 1.3.7 zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel nach Punkt 1.3.6 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, geteilt durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraums sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien des betreffenden Innenraums sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I:
Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen;
2. Honorarzone II:
Innenräume mit geringen Planungsanforderungen;
3. Honorarzone III:
Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen;
4. Honorarzone IV:
Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen;
5. Honorarzone V:
Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale können sein:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Honorare für die in Punkt 1.3.5 Absatz 1 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen ab 51 129 Euro können sich an der folgenden Honorartafel ausrichten:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
51 129	1 192	1 552	1 552	1 912	1 912	2 267	2 267	2 627	2 627	2 987
100 000	1 370	1 783	1 783	2 192	2 192	2 605	2 605	3 014	3 014	3 428
150 000	1 546	2 010	2 010	2 473	2 473	2 930	2 930	3 394	3 394	3 858
200 000	1 712	2 224	2 224	2 742	2 742	3 255	3 255	3 773	3 773	4 287
250 000	1 877	2 439	2 439	3 007	3 007	3 570	3 570	4 138	4 138	4 700
300 000	2 047	2 659	2 659	3 271	3 271	3 883	3 883	4 496	4 496	5 108
350 000	2 198	2 860	2 860	3 521	3 521	4 182	4 182	4 844	4 844	5 506
400 000	2 356	3 062	3 062	3 769	3 769	4 479	4 479	5 185	5 185	5 892
450 000	2 516	3 266	3 266	4 021	4 021	4 772	4 772	5 526	5 526	6 277
500 000	2 662	3 461	3 461	4 260	4 260	5 063	5 063	5 863	5 863	6 662
750 000	3 403	4 423	4 423	5 437	5 437	6 458	6 458	7 472	7 472	8 493
1 000 000	4 104	5 334	5 334	6 564	6 564	7 798	7 798	9 028	9 028	10 258
1 500 000	5 454	7 086	7 086	8 719	8 719	10 355	10 355	11 988	11 988	13 619
2 000 000	6 745	8 768	8 768	10 787	10 787	12 811	12 811	14 828	14 828	16 851

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
2 500 000	7 997 10 396	10 396 12 794	12 794 15 193	15 193 17 591	17 591 19 989
3 000 000	9 226 11 994	11 994 14 762	14 762 17 525	17 525 20 293	20 293 23 060
3 500 000	10 434 13 561	13 561 16 693	16 693 19 818	19 818 22 949	22 949 26 077
4 000 000	11 625 15 109	15 109 18 594	18 594 22 083	22 083 25 568	25 568 29 052
4 500 000	12 799 16 636	16 636 20 473	20 473 24 317	24 317 28 153	28 153 31 991
5 000 000	13 961 18 151	18 151 22 336	22 336 26 527	26 527 30 711	30 711 34 901
7 500 000	19 644 25 534	25 534 31 426	31 426 37 318	37 318 43 209	43 209 49 100
7 669 378	20 028 26 035	26 035 32 041	32 041 38 048	38 048 44 054	44 054 50 061

1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung
Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in Punkt 1.3.6 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

(1) Honorarzone I:

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen;

(2) Honorarzone II:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1 000 m³, Großraumbüros;

(3) Honorarzone III:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1 500 m³, Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3 000 m³;

(4) Honorarzone IV:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1 500 m³, Mehrzweckhallen bis 3 000 m³, Filmtheater und Kirchen über 3 000 m³;

(5) Honorarzone V:

Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3 000 m³, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Messräume.

1.4 Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnung erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.

(2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:

1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,
2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten,
3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,
4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,
5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind,
6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,
7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels,
8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,
9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.

1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach Punkt 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistung für Gebäude und Ingenieurbauwerke umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung; Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte;	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	50

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, der die Gründung zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Punkt 1.4.3 richten.

(3) Die anrechenbaren Kosten können gemäß § 48 ermittelt werden.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden.

(6) § 11 Absatz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

(1) Die Honorarzone kann bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei

unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

- gering setzungsempfindliche Bauwerke mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V:

Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit der Baufläche.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die in Punkt 1.4.1 aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
51 129	524 945	945 1 361	1 361 1 783	1 783 2 199	2 199 2 621
75 000	644 1 140	1 140 1 629	1 629 2 124	2 124 2 614	2 614 3 110
100 000	750 1 307	1 307 1 863	1 863 2 416	2 416 2 971	2 971 3 529
150 000	922 1 584	1 584 2 241	2 241 2 903	2 903 3 560	3 560 4 222
200 000	1 077 1 824	1 824 2 570	2 570 3 310	3 310 4 056	4 056 4 802
250 000	1 207 2 025	2 025 2 844	2 844 3 666	3 666 4 486	4 486 5 304
300 000	1 333 2 218	2 218 3 103	3 103 3 984	3 984 4 870	4 870 5 755
350 000	1 445 2 387	2 387 3 329	3 329 4 275	4 275 5 216	5 216 6 158
400 000	1 550 2 548	2 548 3 544	3 544 4 538	4 538 5 534	5 534 6 531
450 000	1 646 2 693	2 693 3 740	3 740 4 786	4 786 5 833	5 833 6 882
500 000	1 739 2 831	2 831 3 928	3 928 5 020	5 020 6 118	6 118 7 211
750 000	2 149 3 445	3 445 4 743	4 743 6 035	6 035 7 332	7 332 8 627
1 000 000	2 510 3 969	3 969 5 429	5 429 6 887	6 887 8 346	8 346 9 805
1 500 000	3 099 4 825	4 825 6 551	6 551 8 281	8 281 10 007	10 007 11 733
2 000 000	3 610 5 554	5 554 7 502	7 502 9 446	9 446 11 395	11 395 13 339
2 500 000	4 056 6 189	6 189 8 323	8 323 10 461	10 461 12 594	12 594 14 727
3 000 000	4 462 6 763	6 763 9 063	9 063 11 364	11 364 13 664	13 664 15 964
3 500 000	4 840 7 291	7 291 9 742	9 742 12 194	12 194 14 644	14 644 17 095
4 000 000	5 191 7 780	7 780 10 366	10 366 12 957	12 957 15 543	15 543 18 134
4 500 000	5 519 8 238	8 238 10 956	10 956 13 670	13 670 16 388	16 388 19 107
5 000 000	5 834 8 676	8 676 11 513	11 513 14 352	14 352 17 189	17 189 20 030
7 500 000	7 224 10 570	10 570 13 916	13 916 17 262	17 262 20 607	20 607 23 954
10 000 000	8 404 12 169	12 169 15 934	15 934 19 698	19 698 23 463	23 463 27 227
15 000 000	10 395 14 832	14 832 19 270	19 270 23 707	23 707 28 145	28 145 32 582
20 000 000	12 098 17 083	17 083 22 067	22 067 27 058	27 058 32 043	32 043 37 027

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro	Honorarzone II von bis Euro	Honorarzone III von bis Euro	Honorarzone IV von bis Euro	Honorarzone V von bis Euro
25 000 000	13 606 19 060	19 060 24 518	24 518 29 973	29 973 35 432	35 432 40 886
25 564 594	13 774 19 280	19 280 24 792	24 792 30 297	30 297 35 809	35 809 41 316

1.5 Vermessungstechnische Leistungen

1.5.1 Anwendungsbereich

(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8 richten.

(2) Anrechenbare Kosten können unter Zugrundelegung der Kostenberechnung ermittelt werden, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts sein. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Prozentsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 511 292 Euro 40 Prozent,
2. über 511 292 bis zu 1 022 584 Euro 35 Prozent,
3. über 1 022 584 bis zu 2 556 459 Euro 30 Prozent,
4. über 2 556 459 Euro 25 Prozent.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die Punkte 1.5.3 und 1.5.4 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen-, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

(6) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.

1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzonen können bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:
Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
 - sehr geringer Topographiedichte;
2. Honorarzone II:
Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit
- guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - geringer Behinderung durch Verkehr,
 - geringer Topographiedichte;
3. Honorarzone III:
Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
 - durchschnittlicher Topographiedichte;
4. Honorarzone IV:
Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
 - überdurchschnittlicher Topographiedichte;
5. Honorarzone V:
Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit
- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
- sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugeordnet werden kann, so kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 ermittelt werden. Die Vermessung kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II: Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,
3. Honorarzone III: Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV: Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V: Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(3) Bei der Zuordnung einer Entwurfsvermessung zu den Honorarzonen können entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrslagen umfassen. Die Grundleistungen können in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefasst werden. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des Punkt 1.5.8 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen Ortsbesichtigung Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungs- bedürftige Verkehrssicherungs- maßnahmen
2. Geodätisches Festpunktfeld Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit Vermarken bei besonderen Anforderungen Bau von Festpunkten und Signalen
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von	Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes Vermessungsarbeiten Untertage,

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Zwangspunkten Auswerten der Messungen/Luftbilder Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform Erstellen eines digitalen Geländemodells Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen Liefen aller Messdaten in digitaler Form	unter Wasser oder bei Nacht Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrs-sicherung Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z. B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden Eintragen von Eigentümerangaben Darstellen in verschiedenen Maßstäben Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren Erfassen von Baumkronen
4. Absteckungsunterlagen Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen	Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken)
5. Absteckung für den Entwurf Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren	
6. Geländeschnitte Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen	

1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel unter Punkt 1.5.8 richten.

(2) Anrechenbare Kosten können nach Punkt 1.5.2 Absatz 3 ermittelt werden. Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die Punkte 1.5.6 und 1.5.7 gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr – ausgenommen Wasserstraßen –, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
- sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

- sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;
- 2. Honorarzone II:
Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit
 - geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - geringer Behinderung durch den Verkehr,
 - geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - geringer Behinderung durch den Baubetrieb;
- 3. Honorarzone III:
Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
 - durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
 - durchschnittliche Anforderungen an die Genauigkeit,
 - durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;
- 4. Honorarzone IV:
Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit
 - überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;
- 5. Honorarzone V:
Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit
 - sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
 - sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
 - sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
 - sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) Punkt 1.5.3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen kann entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderungen durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts können mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.

1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden,

Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefasst. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.5.8 bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozent der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugeometrische Beratung Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung	Erstellen von vermessungs- technischen Leistungsbeschreibungen Erarbeiten von Organisationsvor- schlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung
2. Absteckung für Bauausführung Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	
3. Bauausführungsvermessung Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung) Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan	Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind Herstellen von Bestandsplänen Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen Fertigen von Messprotokollen Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	Prüfen der Mengenermittlungen Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere

Grundleistungen	Besondere Leistungen
	vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(3) Die Leistungsphase 3 kann abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 Prozent bewertet werden.

- 1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung
Honorare für die unter den Punkten 1.5.4 und 1.5.7 aufgeführten Grundleistungen ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden:

Honorartafel zu Leistungen bei der Vermessung

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von bis Euro		Honorarzone II von bis Euro		Honorarzone III von bis Euro		Honorarzone IV von bis Euro		Honorarzone V von bis Euro	
51 129	2 250	2 643	2 643	3 037	3 037	3 431	3 431	3 825	3 825	4 219
100 000	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
150 000	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
200 000	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
250 000	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
300 000	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
350 000	7 207	8 098	8 098	9 037	9 037	9 929	9 929	10 867	10 867	11 758
400 000	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
450 000	8 527	9 584	9 584	10 630	10 630	11 644	11 644	12 690	12 690	13 747
500 000	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
750 000	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 000 000	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
1 500 000	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 000 000	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
2 500 000	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
3 000 000	30 254	33 457	33 457	36 772	36 772	40 086	40 086	43 402	43 402	46 716
3 500 000	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
4 000 000	38 614	42 697	42 697	46 892	46 892	51 086	51 086	55 282	55 282	59 476
4 500 000	42 794	47 317	47 317	51 952	51 952	56 586	56 586	61 222	61 222	65 856
5 000 000	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
7 500 000	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136
10 000 000	88 672	98 137	98 137	107 612	107 612	117 086	117 086	126 562	126 562	136 036
10 225 838	90 550	100 223	100 223	109 897	109 897	119 571	119 571	129 245	129 245	138 918

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3) Besondere Leistungen

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2775 - 2781)

Inhaltsübersicht

- 2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- 2.2 Leistungsbild Bebauungsplan
- 2.3 Leistungsbild Landschaftsplan
- 2.4 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- 2.5 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- 2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- 2.7 Leistungsbild Freianlagen

- 2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- 2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- 2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung
- 2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung

2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

- 2.1.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Ausarbeiten eines Leistungskatalogs;
- 2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben
Geländemodelle,
Geodätische Feldarbeit,
Kartentechnische Ergänzungen,
Erstellen von pausfähigen Bestandskarten,
Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial,
Auswerten von Luftaufnahmen,
Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material,
Strukturanalysen,
Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung,
Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den
Grundleistungen erfasst,
Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands;
- 2.1.3 Vorentwurf
Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an
Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen
Planungsunterlagen und Schriftsätze,
Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs,
Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs,
Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen,
Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von
der Planung berührt werden können;
- 2.1.4 Entwurf
Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie
von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne
anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und
Anregungen,
Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
Differenzierte Darstellung der Nutzung;
- 2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung
Leistungen für die Drucklegung,
Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans,
Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung.

2.2 Leistungsbild Bebauungsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

- 2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Festellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten,
die bereits überwiegend bebaut sind,
Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;
- 2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben
Geodätische Einmessung,
Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme),
Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan,
Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel,
Stadtbildanalyse;
- 2.2.3 Vorentwurf

Modelle;

2.2.4

Entwurf

Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen;

2.2.5

Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans.

2.3

Leistungsbild Landschaftsplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.3.1

Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Antragsverfahren für Planungszuschüsse;

2.3.2

Ermitteln der Planungsvorgaben

Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen,

Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen,

Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,

Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.

2.4

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.4.1

Landschaftsanalyse

Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,

Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;

2.4.2

Endgültige Planfassung

Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

2.5

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:

Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung,

Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.

2.6

Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

2.6.1

Grundlagenermittlung

Bestandsaufnahme,

Standortanalyse,

Betriebsplanung,

Aufstellung eines Raumprogramms,

Aufstellen eines Funktionsprogramms,

Prüfen der Umwelterheblichkeit,

Prüfen der Umweltverträglichkeit;

2.6.2

Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)

Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen,

Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen,

Aufstellen eines Finanzierungsplanes,

Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse,

Mitwirken bei der Kreditbeschaffung,

Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage),

Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle,

Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes,

Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und

Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

- 2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),
Wirtschaftlichkeitsberechnung,
Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,
Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;
- 2.6.4 Genehmigungsplanung
Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung,
Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren,
Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Ähnliches,
Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;
- 2.6.5 Ausführungsplanung
Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^{*)},
Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^{*)},
Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung^{*)},
Erarbeiten von Detailmodellen,
Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligten auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;
- 2.6.6 Vorbereitung der Vergabe
Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/ Raumbuch^{*)},
Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,
Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten;
- 2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe
Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel^{*)},
Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;
- 2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,
Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,
Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;
- 2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation
Erstellen von Bestandsplänen,
Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen,
Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,
Objektbeobachtung,
Objektverwaltung,
Baubegehungen nach Übergabe,
Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,
Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatetei,
Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten,
Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse;
- 2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen

Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß,
Schadenskartierung,
Ermitteln von Schadensursachen,
Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz,
Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere
Planungsbetroffene,
Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise
durch Befragen.

- *) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise
Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit
die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

2.7 Leistungsbild Freianlagen

Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.

2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:

- 2.8.1 Grundlagenermittlung
Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte,
Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;
- 2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen,
Genauere Berechnung besonderer Bauteile,
Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;
- 2.8.3 Entwurfsplanung
Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen,
Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,
Signaltechnische Berechnung,
Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;
- 2.8.4 Genehmigungsplanung
Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen,
Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;
- 2.8.5 Ausführungsplanung
Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen,
Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummer
1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die
jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt,
Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 3 und 5, die
einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42
Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;
- 2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe
Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen
Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;
- 2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation
Erstellen eines Bauwerksbuchs;
- 2.8.8 Örtliche Bauüberwachung
Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten
Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den
einschlägigen Vorschriften,
Hauptachsen für das Objekt von objekt-nahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte
im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und
vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen,
Baugelände örtlich kennzeichnen,
Führen eines Bautagebuchs,
Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,

Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
Rechnungsprüfung,
Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage,
Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel,
bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1
und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;

- 2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung
- Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften,
 - Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen,
 - Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen,
 - Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.

2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8 aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.

2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung

Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:

- 2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen,
Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile,
Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung;
- 2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile,
Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung,
Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,
Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird,
Nachweise der Erdbebensicherung;
- 2.10.3 Genehmigungsplanung
Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz,
Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen,
Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,
Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC),
Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht;
- 2.10.4 Ausführungsplanung
Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten,
Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten,
Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,
Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden,
Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;

- 2.10.5 Vorbereitung der Vergabe
Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*),
Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners,
Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;
- 2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe
Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,
Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten,
Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;
- 2.10.7 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen,
Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen,
Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische Auswertung der Güteprüfungen,
Betontechnologische Beratung;
- 2.10.8 Objektbetreuung und Dokumentation
Baubegleitung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen;
- 2.10.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe.

*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.

2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung

Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:

- 2.11.1 Grundlagenermittlung
Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit),
Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen;
- 2.11.2 Vorplanung
Durchführen von Versuchen und Modellversuchen,
Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z. B. SO_2 , NO_x),
Erarbeiten optimierter Energiekonzepte;
- 2.11.3 Entwurfsplanung
Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leitechnik,
Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis,
Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen,
Betriebskostenberechnungen,
Schadstoffemissionsberechnungen,
Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners;
- 2.11.4 Ausführungsplanung
Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung,
Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von bereitgestellten Betriebsmitteln und Maschinen,
Anfertigen von Stromlaufplänen;
- 2.11.5 Vorbereitung der Vergabe
Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm;
- 2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen,
Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal,
Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller,

- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV);
- 2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation
Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation,
Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission;
- 2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen
Durchführen von Verbrauchsmessungen,
Endoskopische Untersuchungen.

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2782 - 2789)

Inhaltsübersicht

- 3.1 Gebäude
- 3.2 Freianlagen
- 3.3 Raumbildende Ausbauten
- 3.4 Ingenieurbauwerke
- 3.5 Verkehrsanlagen
- 3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

3.1 Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- 3.1.1 Honorarzone I:
Schlaf- und Unterkunftsbarracken und andere Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung,
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen, Einstellhallen, Verbindungsgänge, Feldscheunen
und andere einfache landwirtschaftliche Gebäude,
Tribünenbauten, Wetterschutzhäuser;
- 3.1.2 Honorarzone II:
Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen,
Garagenbauten, Parkhäuser, Gewächshäuser,
geschlossene, eingeschossige Hallen und Gebäude als selbständige Bauaufgabe, Kassengebäude,
Bootshäuser,
einfache Werkstätten ohne Kranbahnen,
Verkaufslager, Unfall- und Sanitätswachen,
Musikpavillons;
- 3.1.3 Honorarzone III:
Wohnhäuser, Wohnheime und Heime mit durchschnittlicher Ausstattung,
Kinderhorte, Kindergärten, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, Grundschulen,
Jugendfreizeitstätten, Jugendzentren, Bürgerhäuser, Studentenhäuser, Altentagesstätten und andere
Betreuungseinrichtungen,
Fertigungsgebäude der metallverarbeitenden Industrie, Druckereien, Kühlhäuser,
Werkstätten, geschlossene Hallen und landwirtschaftliche Gebäude, soweit nicht in Honorarzone I, II
oder IV erwähnt, Parkhäuser mit integrierten weiteren Nutzungsarten,
Bürobauten mit durchschnittlicher Ausstattung, Ladenbauten, Einkaufszentren, Märkte und Großmärkte,
Messehallen, Gaststätten, Kantinen, Mensen, Wirtschaftsgebäude, Feuerwachen, Rettungsstationen,
Ambulatorien, Pflegeheime ohne medizinisch-technische Ausrüstung, Hilfskrankenhäuser,
Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser,
Turn- und Sportgebäude sowie -anlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;
- 3.1.4 Honorarzone IV:
Wohnungshäuser mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Terrassen- und Hügelhäuser,
planungsaufwendige Einfamilienhäuser mit entsprechendem Ausbau und Hausgruppen in
planungsaufwendiger verdichteter Bauweise auf kleineren Grundstücken, Heime mit zusätzlichen
medizinisch-technischen Einrichtungen,
Zentralwerkstätten, Brauereien, Produktionsgebäude der Automobilindustrie, Kraftwerksgebäude,

Schulen, ausgenommen Grundschulen; Bildungszentren, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaalgebäude, Laborgebäude, Bibliotheken und Archive, Institutsgebäude für Lehre und Forschung, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt, landwirtschaftliche Gebäude mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Großküchen, Hotels, Banken, Kaufhäuser, Rathäuser, Parlaments- und Gerichtsgebäude sowie sonstige Gebäude für die Verwaltung mit überdurchschnittlicher Ausstattung, Krankenhäuser der Versorgungsstufen I und II, Fachkrankenhäuser, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur und Genesung, Kirchen, Konzerthallen, Museen, Studiobühnen, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke, Hallenschwimmbäder, Sportleistungszentren, Großsportstätten;

- 3.1.5 Honorarzone V:
Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken, Stahlwerksgebäude, Sintergebäude, Kokereien, Studios für Rundfunk, Fernsehen und Theater, Konzertgebäude, Theaterbauten, Kulissengebäude, Gebäude für die wissenschaftliche Forschung (experimentelle Fachrichtungen).

3.2 Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- 3.2.1 Honorarzone I:
Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft, Windschutzpflanzungen, Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;
- 3.2.2 Honorarzone II:
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen, Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze), Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen, Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen, Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Ortsrandeingrünungen;
- 3.2.3 Honorarzone III:
Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt, Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;
- 3.2.4 Honorarzone IV:
Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen, Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen, Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;
- 3.2.5 Honorarzone V:
Hausgärten und Gartenfriedhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen, Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze, botanische und zoologische Gärten, Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.

3.3 Raumbildende Ausbauten

Nachstehende raumbildende Ausbauten werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- 3.3.1 Honorarzone I:

Innere Verkehrsflächen, offene Pausen-, Spiel- und Liegehallen, einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung;

- 3.3.2 Honorarzone II:
Einfache Wohn-, Aufenthalts- und Büroräume, Werkstätten; Verkaufslager, Nebenräume in Sportanlagen, einfache Verkaufskioske,
Innenräume, die unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität gestaltet werden;
- 3.3.3 Honorarzone III:
Aufenthalts-, Büro, Freizeit-, Gaststätten-, Gruppen-, Wohn-, Sozial-, Versammlungs- und Verkaufsräume, Kantinen sowie Hotel-, Kranken-, Klassenzimmer und Bäder mit durchschnittlichem Ausbau, durchschnittlicher Ausstattung oder durchschnittlicher technischer Einrichtung, Messestände bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen,
Innenräume mit durchschnittlicher Gestaltung, die zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gestaltet werden;
- 3.3.4 Honorarzone IV:
Wohn-, Aufenthalts-, Behandlungs-, Verkaufs-, Arbeits-, Bibliotheks-, Sitzungs-, Gesellschafts-, Gaststätten-, Vortragsräume, Hörsäle, Ausstellungen, Messestände, Fachgeschäfte, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,
Empfangs- und Schalterhallen mit überdurchschnittlichem Ausbau, gehobener Ausstattung oder überdurchschnittlichen technischen Einrichtungen, z. B. in Krankenhäusern, Hotels, Banken, Kaufhäusern, Einkaufszentren oder Rathäusern,
Parlaments- und Gerichtssäle, Mehrzweckhallen für religiöse, kulturelle oder sportliche Zwecke, Raumbildende Ausbauten von Schwimmbädern und Wirtschaftsküchen,
Kirchen,
Innenräume mit überdurchschnittlicher Gestaltung unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität;
- 3.3.5 Honorarzone V:
Konzert- und Theatersäle; Studioräume für Rundfunk, Fernsehen und Theater,
Geschäfts- und Versammlungsräume mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Ansprüchen,
Innenräume der Repräsentationsbereiche mit anspruchsvollem Ausbau, aufwendiger Ausstattung oder mit besonderen Anforderungen an die technischen Einrichtungen.

3.4 Ingenieurbauwerke

Nachstehende Ingenieurbauwerke werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- 3.4.1 Honorarzone I:
- Zisternen, Leitungen über Wasser ohne Zwangspunkte,
 - Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte,
 - Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern, einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
 - Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen,
 - Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen,
 - Stege, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 50 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 erforderlich sind,
 - einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

3.4.2 Honorarzone II:

- einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z. B. Quelfassungen, Schachtbrunnen, einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z. B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken, Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser,
- industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken, Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser,
- einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke, einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt, Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen, einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschutttaufbereitungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen,
- gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände, Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder nach Punkt 1.4 erforderlich sind,
- einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt, Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten, flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten, einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;

3.4.3 Honorarzone III:

- Tiefbrunnen, Speicherbehälter, einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten und mit einer Druckzone,
- Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen, Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten,
- Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Kleinwasserkraftanlagen, feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt, Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m³ Speicherraum, Schifffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten, Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung,

- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten,
Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise,
einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen,
- Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt,
Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Bauschutttaufbereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
Biomüll-Kompostierungsanlagen,
Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt, Bauschuttdeponien, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt,
Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
- Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen, Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern, Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind,
einfache Tunnel- und Trogbauwerke,
- Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme, Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen,
einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten,
Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt,
einfache Docks,
einfache, selbständige Tiefgaragen,
einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;

3.4.4 Honorarzone IV:

- Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise,
Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,
- Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt,
Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten,
- schwierige Pump- und Schöpfwerke,
Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
mehrfunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen,
Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m³ und weniger als 5 000 000 m³ Speicherraum,
Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung, Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung,
besonders schwierige Deich- und Dammbauten,
Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,
Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen,
Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen,
- Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten,

mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen,

- mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden,
- schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken, schwierige Kaimauern und Piers, Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Punkt 1.4 erforderlich sind, schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,
- schwierige Schornsteine, Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoss, Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt, Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks, selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten, schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

3.4.5 Honorarzone V:

- Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen,
- schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung,
- schwierige Wasserkraftanlagen, z. B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m³ Speicherraum,
- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen,
- besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke,
- besonders schwierige Schornsteine, Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoss und Publikumseinrichtungen, schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, Off-shore Anlagen.

3.5 Verkehrsanlagen

Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.5.1 Honorarzone I:

- Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen,
- Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonen II bis V erwähnt;

3.5.2 Honorarzone II:

- Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 nicht erforderlich sind, außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände, Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art,

Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte,

- Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen,
- einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;

3.5.3 Honorarzone III:

- Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände, schwierige Tankstellen- und Rastanlagen, innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt, verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4, schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße,
- innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt, Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen,
- schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.4 Honorarzone IV:

- außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt, innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach Punkt 3.2.4, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte, schwierige höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr,
- schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen,
- schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;

3.5.5 Honorarzone V:

- schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation, sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte,
- sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen.

3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung

Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

3.6.1 Honorarzone I:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen,
- Heizungsanlagen mit direktbefeuerten Einzelgeräten und einfache Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderungen an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art,
- einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen,
- Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt,
- chemische Reinigungsanlagen,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;

3.6.2 Honorarzone II:

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstärke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung),
- Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen,
- Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfahr-, Einschub- und Umlaufregelanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen,
- Küchen und Wäschereien mittlerer Größe,
- medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors;

3.6.3 Honorarzone III:

- Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen,
- Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage einschließlich der zugehörigen Kälteerzeugungsanlagen,
- Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformieranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlussberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt-für-Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze,
- Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbediengeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen,
- Großküchen und Großwäschereien,
- medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 1) Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2790 - 2791)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,

- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs,
- f) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben

- a) Bestandsaufnahme
 - Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange,
 - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur,
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind,
 - Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen,
 - Örtlichen Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
- Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Entwurf

- Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung

Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1) Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2792)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben

- a) Bestandsaufnahme
 - Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,
 - Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen,
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
 - Örtlicher Erhebungen,
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,
- c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,
- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,

- Überschlägige Kostenschätzung,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde;

Leistungsphase 4: Entwurf

- Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,
- Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,
- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2793 - 2794)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,
 - des Naturhaushalts,
 - der landschaftsökologischen Einheiten,
 - des Landschaftsbildes,
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,
 - der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,
 - von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern,
 - der Flächennutzung,
 - voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;
- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich

- der Empfindlichkeit,
- besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen,
- nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft,

Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege,

- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft,
- b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für
- landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,
 - Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe,
- c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
- d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme, Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes, Berücksichtigen von Fachplanungen, Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Entwurf

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.

Anlage 7 (zu § 24 Absatz 1) Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2795 - 2796)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,

- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen
Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren,
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung,
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte,
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen,
 - des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen,
 - der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen,
 - der Eigentümer,Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich,
 - der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen,
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
 - Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes,
 - landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Schutzgebiete und -objekte,
 - Freiräume,
 - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen,
- b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
 - Grünflächen,
 - Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,

- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
 - Fußwegesystem,
 - Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,
 - Ortseingänge und Siedlungsränder,
 - pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - klimatisch wichtige Freiflächen,
 - Immissionsschutzmaßnahmen,
 - Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,
 - Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,
 - bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag,
 - Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,
 - Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
 - Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,
- c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege
Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Berücksichtigen von Fachplanungen,
Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.

Anlage 8 (zu § 25 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2797)

Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse

Erfassen und Darstellen in Text und Karten der

- a) natürlichen Grundlagen,
- b) Landschaftsgliederung
 - Naturräume
 - ökologische Raumeinheiten,
- c) Flächennutzung,
- d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur;

Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose

Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich

- a) Naturhaushalt,
- b) Landschaftsbild
 - naturbedingt

- anthropogen,
- c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- d) Empfindlichkeit der Ökosysteme oder einzelner Landschaftsfaktoren,
- e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;

Leistungsphase 3: Entwurf

Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung

- a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts
 - Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung,
 - Bereiche mit extensiver Nutzung,
 - Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Bereiche städtisch industrieller Nutzung,
- b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes,
- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete,
- d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft,
- e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 - Sicherung überörtlicher Grünzüge,
 - Grünordnung im Siedlungsbereich,
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes,
 - Sanierung von Landschaftsschäden,
- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung,
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur,
- h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne,
 - Grünordnungspläne,
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne,

Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.

Anlage 9 (zu § 26 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2798 - 2799)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
 - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
 - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,

- c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,
- d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers,
- e) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme
Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen
 - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,
 - der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
 - der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
 - des Landschaftsbildes und der -struktur,
 - der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte,Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen,
- b) Bestandsbewertung
Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung),
- c) zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;

Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

- a) Konfliktanalyse
Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
- b) Konfliktminderung
Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,
- c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,
- e) Abstimmen mit dem Auftraggeber,
- f) zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte;

Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

- a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen,
- c) Kostenschätzung
Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

Anlage 10 (zu § 27)

Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2800)

Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
 - ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs,
 - Schutzzweck,
 - Schutzverordnungen,
 - Eigentümer;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen,
- b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs;

Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Erfassen und Darstellen von
 - Flächen, auf denen eine Nutzung weiterbetrieben werden soll,
 - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,
 - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur,
- b) Vorschläge für
 - gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 - Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,
 - Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften,
 - die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen,
- d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

Anlage 11 (zu den §§ 33 und 38 Absatz 2)

Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2801 - 2803)

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung,
- b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte),
- c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele),
- d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,
- e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,
- i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,
- e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- b) Einreichen dieser Unterlagen,

- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) **bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten:** Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmung und Genehmigungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung,
- b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen,
- c) bei raumbildenden Ausbauten: detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1 mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung,
- d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung,
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,
- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- e) Verhandlung mit Bietern,
- f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
- d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,
- e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
- f) Führen eines Bautagebuches,

- g) gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,
- h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,
- i) Rechnungsprüfung,
- j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle,
- m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Anlage 12 (zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2)

Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2804 - 2806)

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung,
- b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,
- c) bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,
- d) Ortsbesichtigung,
- e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,
- f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen,
- g) Erläutern von Planungsdaten,
- h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz,
- i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- j) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,

- c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, bei Verkehrsanlagen: überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
- k) Kostenschätzung,
- l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Erläuterungsbericht,
- c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,
- d) zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,
- e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- g) Kostenberechnung,
- h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,
- i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit,
- j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

- b) Einreichen dieser Unterlagen,
- c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,
- d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen,
- e) Verhandlungen mit Behörden,
- f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern,
- h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
- c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,
- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern,
- f) Fortschreiben der Kostenberechnung,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

- a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter,
- b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm),
- c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,
- d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,
- e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,

- f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle,
- g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt,
- h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
- i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- j) Kostenfeststellung,
- k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Anlage 13 (zu § 49 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2807)

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12,
- b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,
- c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,
- d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,
- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,
- d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung,
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276,

- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,
- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen),
- d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung,
- e) Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen,
- f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,
- b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners,
- c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen),
- d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners,
- b) Überschlüssiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau,
- c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks;

Anlage 14 (zu § 53 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2808 - 2809)

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen,
- b) Zusammenfassen der Ergebnisse;

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorüberlegung,
- c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage,
- d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,

- f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,
- c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung,
- d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen),
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- b) Zusammenstellen dieser Unterlagen,
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsreifen Lösung,
- b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen),
- c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,
- d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen,
- b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages,
- c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung,
- e) Mitwirken bei der Auftragserteilung;

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),

- c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches,
- d) Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen,
- e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel,
- f) Rechnungsprüfung,
- g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle,
- j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,
- l) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;

Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation

- a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
- d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.